

R STR 05/18

PA 35059/18

Antragsteller:

[REDACTED]

Antragsgegnerin:

[REDACTED]

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und Mag. Gunda Kirchner, Mag. Karl Fuchs, Dr. Othmar Raus und DI Gerhard Bärenthaler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers,

[REDACTED]

wider die Antragsgegnerin,

[REDACTED]

in der Sitzung am 11. Juli 2018 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, beschlossen:

I. Spruch

I. Der Antrag, der [REDACTED] aufzutragen, in der Anlage des Antragstellers einen Zähler ohne Datenfernabbindung einzubauen, wird **abgewiesen**.

II. Der Antrag auf „Rückweisung“ der Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit intelligenten Messgeräten, wird **zurückgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit E-Mail vom 26. April 2018 beantragte der Antragsteller die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens vor der Regulierungskommission der E-Control. Er beantragte, dass in seiner Anlage wieder ein Zähler ohne Datenfernabbindung eingebaut wird (Antragsbegehren 1) sowie die „Überprüfung des Sachverhaltes der Definition von Smartmeter bzw intelligentes Messgerät“ (Antragsbegehren 2). Außerdem beantragte er die „Rückweisung“ der Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber bzw an die zuständigen Organe (Antragsbegehren 3).

Begründend führte der Antragsteller aus, dass es am Wohlwollen der Antragsgegnerin ([REDACTED]) liege, dass bei ihm wieder ein Zähler ohne Fernabbindung eingebaut werde. Er beruft sich auf das in § 83 Abs 1 EIWOG 2010 geregelte Opt-Out und die Begriffsbestimmung des intelligenten Messgeräts in § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010. Er legte dem Antrag ein – wie er ausführt - Sachverständigengutachten (Beilage .1) von einem laufenden Prozess in Linz bei aus dem hervorgehe, dass auch ein Opt-Out Smart Meter in allen 12 Punkten der IMA-VO entspreche und ein intelligentes Messgerät sei. Dies gehe auch aus dem dem Antrag beigelegten Gutachten von Prof. Ennöckl zu Smart Meter im Auftrag der AK (Beilage .2) hervor. Auch ein abgeschalteter Smart Meter sei ein intelligentes Messgerät; man könne ihn jederzeit wieder einschalten auch per Funk ohne Wissen des Antragstellers. Unklar sei für ihn, was passiere, wenn mehr als 5 % ihren Opt-Out Wunsch äußerten. Zur Opt-Out Regelung in § 1 Abs 6 IME-VO führt er aus, dass diese widersprüchlich sei, weil zwar ein intelligentes Messgerät abgelehnt werden könne bei Ablehnung aber trotzdem ein intelligentes Messgerät eingebaut werde. Das Gesetz stehe über der Verordnung. Begründend führt er weiters Bedenken in Bezug auf Elektrosmog und gesundheitliche Probleme an. Dem Antrag legte er weiters ein Dokument bei, dass mit „Schadenersatzvoranmeldung/Haftungserklärung - Smart Meter“ bezeichnet ist (Beilage .3).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin am 27. April 2018 zur Stellungnahme übermittelt. Die Antragsgegnerin beantragte am 16. Mai 2018 eine Fristerstreckung, welche am gleichen Tag gewährt wurde.

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2018 aus, dass dem Antragsteller bereits zugesagt worden sei, ihm das Opt-Out zu gewähren. Diesfalls würde sie ein Messgerät einbauen, bei dem das Speichern und Übertragen von Monats-, Tages- und Viertelstundenwerten sowie die Abschalt- bzw Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert würden. Der Antragsteller würde darüber hinaus informiert, dass diese Einstellungen nicht ohne sein Einverständnis geändert werden dürfen und die Opt-Out-Einstellung auf seinem Stromzähler ersichtlich wäre. Eine Auslesung und Übertragung des Zählerstandes erfolge jährlich oder bei Lieferanten- oder Tarifwechsel. Verwiesen wird auf die Regelung in § 1 Abs 6 IME-VO. Selbst wenn das einzubauende Messgerät als solches die Anforderungen eines Smart Meters gem § 7 Abs 1 Z 31 EWOOG 2010 iVm § 3 IMA-VO 2011 erfülle, ändere das nichts an der Tatsache, dass es sich bei einem entsprechend den rechtlichen Anforderungen beim Opt-Out konfigurierten Zähler eben nicht mehr um ein intelligentes Messgerät, sondern lediglich um einen digitalen Standardzähler handle. Für die Beurteilung, ob das Opt-Out des Antragstellers korrekt umgesetzt wurde, sei es somit nicht entscheidend, ob der jeweilige Zähler auch als Smart Meter fungieren könne. Erfülle der Zähler als solcher jedoch die technischen Voraussetzungen der IMA-VO, sodass er bei entsprechendem Kundenwunsch als intelligenter Stromzähler eingesetzt werden könne, werde dieser digitale Standardzähler an die verbindliche Quote des § 1 Abs 1 IME-VO angerechnet. Auch allein aus dieser Bestimmung sei eindeutig zu schließen, dass der Netzbetreiber die Möglichkeit haben müsse, digitale Messgeräte zu installieren. Weiters verweist die Antragsgegnerin auf ihre genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz (AB-VN) wie im Falle eines Opt-Out vorgegangen werde und, dass dem Netzbetreiber alleine die Entscheidung obliege, welche Messtechnologie beim jeweiligen Kunden eingesetzt werde. Da die Vorgehensweise der Antragstellerin im vorliegenden Fall exakt den rechtlichen Rahmenbedingungen entspreche, stelle sie den Antrag, den Antrag des Antragstellers abzuweisen. Der Stellungnahme der Antragsgegnerin war ein Schreiben des Antragstellers vom 6. Februar 2018 beigelegt, in dem er die Montage und Inbetriebnahme eines Smart Meter oder intelligenten Messgerätes bekanntgab (Beilage .1). Weiters wurde der Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang vorgelegt (Beilage .2).

II.2. Sachverhalt

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen des Antragstellers und der Antragsgegnerin.

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag für die Anlage des Antragstellers. In der Anlage wird der Verbrauch derzeit durch einen mechanischen Eintarifzähler ermittelt. Der Antragsteller teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 6. Februar 2018 (adressiert an [REDACTED]) mit, dass er die Montage und Inbetriebnahme eines Smart Meter oder intelligenten Messgerätes, in welcher Bauart und Ausführung auch immer, ablehne. Er beabsichtige, mit den Strommessleistungen des derzeitigen Ferraris-Zähler (oder einem Zähler neuerer Bauart

ohne fernauslesbare Datenschnittstelle) für die weitere Zukunft sein Auslangen zu finden. Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit, dass für den Antragsteller die Möglichkeit bestehe, vom Opt-Out Gebrauch zu machen und verwies auf die Regelung über das Opt-Out in § 1 Abs 6 IME-VO.

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.a. Arten von Zähleinrichtungen

Für die Messung bestehen unterschiedliche Arten von Zähleinrichtungen. Neben herkömmlichen analogen (mechanischen) Zählern (sog „Ferraris-Zähler“) werden nunmehr auch elektronische bzw digitale Messgeräte eingesetzt. Bei letzteren sind insb intelligente Messgeräte (sog Smart Meter) und sonstige elektronische Zähler zu unterscheiden. § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 enthält eine Legaldefinition des intelligenten Messgeräts. Dieses ist „eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt“. Gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben, und gem § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in § 83 Abs 3 bis 5 sowie in § 84 und § 84a EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wurde die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 (IMA-VO 2011), BGBl II 339/2011, durch die E-Control erlassen. Die intelligenten Messgeräte sind gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann.

Bei den intelligenten Messgeräten sind zwei Typen zu unterscheiden. Beim *Intelligenten Messgerät in der Standardkonfiguration* (IMS, vgl Sonstige Marktregeln Strom [SoMa Strom] – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen, https://www.e-control.at/documents/20903/388512/SoMa_1_V2.3+ab+1.3.2017.pdf/58382b92-5585-6e3c-ffe9-a1d028ced6ae) wird täglich ein Verbrauchswert übertragen (vgl § 84 Abs 2 EIWOG 2010). Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig (vgl § 84a Abs 1 EIWOG 2010). Dies wird im Allgemeinen als sog „Opt-in“ bezeichnet und das Messgerät als *Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration* (IME, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) bezeichnet.

Als ein weiterer elektronischer Zähler war bisher der sog *Digitale Standardzähler* (DSZ, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) definiert. Dabei handelte es sich um ein elektronisches Messgerät, das keine Viertelstundenwerte speichert und über keine Abschaltfunktion bzw Leistungsbegrenzungsfunktion verfügt und daher kein intelligentes Messgerät ist. Eine Auslesung des aktuellen Zählerstandes findet etwa zur Verbrauchsabgrenzung bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen statt. Diese Begriffsbestimmung wurde jedoch gestrichen, weil die Zählerkonfiguration im Falle der Ablehnung eines intelligenten Messgeräts durch die IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017) in § 1 Abs 6 IME-VO festgelegt wurde.

Dort ist nunmehr festgelegt, dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch zu entsprechen hat. Weiters wird Folgendes normiert: *„Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein.“*

II.3.b. Zum Antrag des Antragstellers auf Einbau eines Zählers ohne Datenfernanbindung

Der Antragsteller begehrt, dass in seiner Anlage wieder ein Zähler ohne Datenfernanbindung eingebaut wird. Er stützt sich dabei auf § 83 Abs 1 vierter Satz EIWOG 2010. Nach dieser Regelung hat der Netzbetreiber im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Im Allgemeinen wird dies als sog „Opt-Out“ bezeichnet.

Wie oben bereits ausgeführt, normiert § 1 Abs 6 IME-VO seit der IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017), dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch eines Endverbrauchers zu entsprechen hat. Außerdem wird die Konfiguration des einzubauenden oder bereits eingebauten Messgeräts festgelegt.

Auch die vom Vorstand der E-Control [REDACTED] genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN) der Antragsgegnerin enthalten eine Regelung für das Opt-Out. *„Im Falle eines Kundenwunsches, kein intelligentes Messger[ät] zu erhalten, kann der Netzbetreiber einen digitalen Standardzähler (laut Definition in den geltenden sonstigen Marktregeln) einsetzen. Dies wird im Zählerdisplay angezeigt“* ([REDACTED] AB VN). Diese genehmigten AB VN sind Bestandteil des zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossenen Netznutzungsvertrags (vgl § 15 EIWOG 2010 und [REDACTED] [REDACTED], LGBl [REDACTED] idF LGBl [REDACTED]).

█). Der Hinweis auf den DSZ in den SoMa Strom ist insofern obsolet, als die Vorgehensweise beim Opt-Out nunmehr in § 1 Abs 6 IME-VO geregelt ist.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin – wie oben angeführt – den Opt-Out-Wunsch des Antragstellers für seine Anlage entgegengenommen und zugesagt, diesem nachzukommen. Die Antragsgegnerin führt aus, dass sie im Falle des Opt-Out gem § 1 Abs 6 IME-VO die Speicherung und Übertragung von Monats-, Tages- und Viertelstundenwerten sowie die Abschalt- bzw Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert. Diese Einstellung würde nicht ohne das Einverständnis des Kunden geändert und die Opt-Out-Einstellung wäre auf seinem Stromzähler ersichtlich.

Die angekündigte Vorgehensweise der Antragsgegnerin entspricht der Regelung über das Opt-Out in § 1 Abs 6 IME-VO. Außerdem widerspricht die Vorgehensweise der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIWOG 2010 nicht. Das von der Antragstellerin eingesetzte digitale Messgerät ist kein intelligentes Messgerät iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010. Das Gerät misst und speichert keine Viertelstundenwerte. Eine zeitnahe Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs und Nutzungszeitraums, wie dies in der Legaldefinition des intelligenten Messgeräts iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 festgelegt ist, findet daher gerade nicht statt. Das eingesetzte Messgerät entspricht auch der Regelung in § 1 Abs 6 IME-VO, da es keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte speichert und überträgt, die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind und diese Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich ist. Die von § 83 Abs 2 EIWOG 2010 geforderten Mindestfunktionalitäten des intelligenten Messgerätes werden nicht erfüllt. Zusammenfassend handelt es sich beim von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten digitalen Zähler um kein intelligentes Messgerät.

Auch der vom Antragsteller angeführte zweite Satz in § 1 Abs 6 IME-VO („Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass [...]“) ändert daran nichts, handelt es sich bei einem derart konfigurierten Messgerät wie bereits ausgeführt eben um kein intelligentes Messgerät und es wird in weiterer Folge im dritten Satz dieser Regelung als „*digitales Messgerät*“ bezeichnet. Selbst der Verordnungsgeber geht also erkennbar davon aus, dass es sich diesfalls um kein intelligentes Messgerät handelt. Dass der Verordnungsgeber weiters normiert, dass solche Messgeräte auf die in § 1 Abs 1 IME-VO festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet werden, ist im vorliegenden Zusammenhang von der Regulierungskommission nicht zu beurteilen.

Das vom Antragsteller vorgelegte (geschwärzte) und als „Gutachten“ bezeichnete Dokument (Bellage ./1) ändert ebenso nichts an dieser Beurteilung. Nach der Legaldefinition in § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 ist für die Qualifikation als intelligentes Messgerät die zeitnahe Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs und Nutzungszeitraums erforderlich. Auch die übrigen Regelungen über intelligente Messgeräte gem §§ 83 ff EIWOG 2010 stellen nicht nur darauf ab, dass das Messgerät technisch mit den entsprechenden Vorkehrungen

ausgestattet ist, sondern vielmehr, dass das Messgerät die geforderten Funktionen erfüllt dh die Funktionen auch aktiviert sind. Dies wird weder im vorgelegten Dokument (Beilage .1) berücksichtigt, noch im dem Antrag beigelegten Gutachten von Prof. Ennöckl zu Smart Meter im Auftrag der AK (Beilage .2). Dieses Abstellen auf tatsächlich aktivierte Funktionen am Messgerät gebietet auch eine unionsrechtskonforme Auslegung der Regelungen über intelligente Messgeräte. Denn auch in den unionsrechtlichen Vorgaben – die Verpflichtung zur Einführung von intelligenten Messgeräten findet seine unionsrechtliche Grundlage in Anhang I der RL 2009/72/EG [ElektrizitätsbinnenmarktRL] - wird auf die tatsächliche Funktion des Messgeräts und nicht nur auf die potentielle Möglichkeit der Funktion am Messgerät abgestellt (vgl Art 9 Abs 2 RL 2012/27/EU [EnergieeffizienzRL] und Rz 42 der Empfehlung der Kommission v 9.3.2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme).

Der Antragsteller begehrt, dass bei ihm wieder ein Zähler ohne Datenfernanbindung eingebaut werde. Die Ablehnung dieser Funktion durch den Antragsteller ist jedoch nicht zulässig. Zum einen werden nach den genehmigten AB VN, die Bestandteil des Netznutzungsvertrags zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin sind, die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (Messeinrichtungen) vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde (AB VN). Bereits durch seine Eigentümerstellung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Art und die Funktionen des von ihm eingesetzten Messgerätes festzulegen. Dies folgt auch aus § 10 Abs 1 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012) der vorsieht, dass der Verteilernetzbetreiber allen Netzbenutzern eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbenutzer zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten hat. Dem Netzbetreiber als Eigentümer des Messgerätes bleibt es nicht nur überlassen, über sein Eigentum zu disponieren sondern auch, seiner Verpflichtung für die zuverlässige Erfassung der Verbrauchswerte und korrekte Abrechnung des Antragstellers als Netzbenutzer in selbst gewählter Weise nachzukommen. Auch aus der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIVOG 2010 ergibt sich nichts Anderes, ist dort ja gerade nicht normiert, dass keine Datenfernanbindung bestehe.

Der Fernanbindung des digitalen Messgeräts stehen auch keine datenschutzrechtlichen bzw datensicherheitsrechtlichen Gründe entgegen. Festzuhalten ist, dass durch deaktivierte Funktionen, wie die deaktivierte Speicherung von Viertelstundenwerten, keine Datenverwendung durchgeführt wird. Insbesondere ist eine abgeschaltete Funktion keine Datenverarbeitung iSd Art 4 Z 2 DSGVO. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass ein DSZ tatsächlich nur als solcher eingesetzt werden kann. Die Antragsgegnerin hat zugesagt, dass die Einstellungen am Messgerät nicht ohne Einverständnis des Antragstellers geändert werden dürften. Soweit das Messgerät „gehackt“ und die

deaktivierten Funktionen wieder aktiviert würden, handelte es sich nicht mehr um einen DSZ sondern um ein (grds rechtswidrig betriebenes) intelligentes Messgerät. Dass ein Messgerät „gehackt“ wird, ist jedenfalls durch adäquate Informationssicherheitsmaßnahmen zu vermeiden (vgl unten).

Eine Übermittlung des Zählerstandes zur Verbrauchsabgrenzung etwa bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen ist jedenfalls zur Vertragserfüllung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Eine Datenübertragung ist durch überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten aber auch dann gerechtfertigt, wenn die Erforderlichkeit mit dem Einwand verneint würde, dass auch eine manuelle Auslesung der Verbrauchwerte möglich sei. Diese Übertragung birgt einerseits keine höheren datenschutzrechtlichen Risiken als eine manuelle Auslesung und Übertragung. Andererseits ermöglicht nur die Fernablesung eine Realisierung von in der Technologie liegenden Effizienzgewinnen. Aufgabe des Datenschutzrechts ist es nicht, Fortschritte, die keine weiteren datenschutzrechtlichen Risiken mit sich bringen, zu verhindern.

Bedenken in Bezug auf die Informationssicherheit wird auch bei einem digitalen Zähler, der kein intelligentes Messgerät iSd ElWOG 2010 ist, insoweit begegnet, als der Verteilernetzbetreiber gem § 9 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – END-VO 2012, BGBl II 477/2012 idF BGBl II 192/2013, sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern hat. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regelungen über Datensicherheit (vgl etwa Art 5 Abs 1 lit f DSGVO) auch beim Einsatz von elektronischen Messgeräten einzuhalten.

Die von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten Messgeräte sind keine intelligenten Messgeräte iSd ElWOG 2010. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ist daher weder gesetz- noch ordnungswidrig.

Der Antragsteller hat angeboten, selbst einen geeichten Zähler ohne Fernanbindung beizustellen. Nach den genehmigten AB VN, die Bestandteil des Netznutzungsvertrags zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin sind, gibt die Verteilernetzbetreiberin im Falle der Beistellung der Messeinrichtung durch den Netzkunden die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der IMA-VO 2011 und den Vorgaben der Verteilernetzbetreiberin ein mit dem System der Verteilernetzbetreiberin vollkompatibles Messgerät beizustellen (AB VN). Auch in diesem Fall hat der Antragsteller keine Möglichkeit eine Fernanbindung des Messgeräts abzulehnen, soweit die Antragsgegnerin dies im Rahmen ihrer Vorgabe der Zählertechnologie fordert.

Zusammenfassend kommt die Regulierungskommission zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin im Falle des sog Opt-Out berechtigt ist, beim Antragsteller sowohl einen mechanischen Zähler als auch ein elektronisches Messgerät, das fernangebunden ist und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entspricht, einzusetzen.

Mit Bescheid vom 22. November 2017 (GZ R STR 01/17, vgl https://www.e-control.at/documents/20903/388512/R+STR+01_17+Bescheid_221117_anonymisiert.pdf/299de9bb-bb83-ab43-3c80-58b141e43fb6) hat die Regulierungskommission bereits ausgesprochen, dass der Netzbetreiber im Falle des Opt-Out berechtigt ist, beim Endverbraucher sowohl einen mechanischen Zähler als auch ein elektronisches Messgerät, das fernangebunden ist und über die Funktionen eines DSZ (s oben) verfügt, einzusetzen. Weder das Vorbringen des Antragstellers noch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin im vorliegenden Fall, die sich auf § 1 Abs 6 IME-VO stützt, vermögen eine Änderung dieser Rechtsansicht zu begründen.

Der Antrag des Antragstellers war daher abzuweisen.

II.3.c. Zum Antrag des Antragstellers auf „Rückweisung“ der Gesetze und Verordnungen

Der Antragsteller beantragte weiters die „Rückweisung“ der Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber bzw an die zuständigen Organe (Antragsbegehren 3). Begründend führte er aus, dass die Regelungen widersprüchlich und in der Praxis undurchführbar seien.

Die Regulierungskommission der E-Control ist eine Verwaltungsbehörde. Als solcher ist es ihr verwehrt, die Gesetzmäßigkeit einer gehörig kundgemachten Verordnung zu prüfen (vgl VwGH 8.9.1995, 95/02/0194). Ebenso haben Verwaltungsbehörden ordnungsgemäß kundgemachte Gesetze anzuwenden (vgl VwGH 19.1.2005, 2001/13/0235). Auch wenn die Regulierungskommission Bedenken in Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der IME-VO oder die Verfassungsmäßigkeit von Regelungen des EIWOG 2010 hegen würde, wäre es ihr verwehrt, etwaige diesbezügliche Bedenken, an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (vgl nur Art 89 B-VG, *Stöger* in Korinek/Holoubek et al [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 89 B-VG, Rz 83). Daher erübrigt sich ein näheres Eingehen auf das Vorbringen des Antragstellers. Sein diesbezügliches Antragsbegehren war daher zurückzuweisen (Spruchpunkt II.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11. Juli 2018



Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

1.



2.



per RSb.